

§ 2

Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen nach dem Wortlaut der neuen Preisanordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 31. Dezember 1962 festgelegt.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1962

Die Regierungskommission Vorsitzender des
für Preise beim Ministerien» t Volkswirtschaftsrates
der Deutschen der Deutschen
Demokratischen Republik Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

R u m p f
Minister der Finanzen

I. V. : Wittik
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft.

Vom 2. November 1962

In Durchführung des § 3 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) — nachstehend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Verantwortungsbereich

Der Verantwortungsbereich der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft erstreckt sich auf Maßnahmen des zentralen und örtlichen Planes der Wasserwirtschaft, auf industrielle Absetzanlagen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen anderer Planträger entsprechend den §§ 3 bis 5 dieser Anordnung.

§ 2

Organe der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft sind:

1. das Amt für Wasserwirtschaft
2. die Wasserwirtschaftsdirektionen

Küste—Warnow—Peene	Sitz Stralsund
Havel	„ Potsdam
Spree—Oder—Neiße	„ Cottbus
Obere Elbe—Mulde	„ Dresden
Saale—Weiße Elster	„ Halle (Saale)
Werra—Gera—Unstrut	„ Erfurt
Mittlere Elbe—Sude-Elde	„ Magdeburg
3. die Abteilung Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke
4. das Referat Wasserwirtschaft der Räte der Kreise, soweit diesem bauaufsichtliche Befugnisse übertragen werden.

§ 3

Aufgaben

Die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft ist verantwortlich für:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft,
2. die Anleitung und Unterstützung der Staatlichen Bauaufsicht der im § 2 Ziffern 2 bis 4 genannten Organe, sowie der Prüfstellen bei den Projektierungseinrichtungen der Wasserwirtschaft,

3. die Bestätigung von Werk- und Fachbereichsstandards der Wasserwirtschaft,
4. die wasserwirtschaftlich-technologische Zustimmung zu TGL-Entwürfen für DDR-Standards, Fachbereichsstandards anderer Fachbereiche, Typenprojekten und Typenelementen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die vom Ministerium für Bauwesen für verbindlich erklärt werden,
5. die Erteilung von Genehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft mit einem Bauwert von über 100 000 DM für das Einzelobjekt,
6. die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht der im § 2 Ziffern 2 bis 4 genannten Organe,
7. die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Prüfstellen bei den Projektierungseinrichtungen der Wasserwirtschaft,
8. die Zulassung von Bausachverständigen der Wasserwirtschaft,
9. die Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft entwickelt und vorwiegend angewendet werden unter Mitwirkung eines Sachverständigenausschusses,
10. Entscheidungen über Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen der Wasserwirtschaftsdirektionen,
11. die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 der Verordnung.

§ 4

(1) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen ist verantwortlich für:

1. die Mitarbeit an Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft,
2. die fachliche Anleitung und Kontrolle der Prüfstellen in den Projektierungseinrichtungen der Wasserwirtschaftsdirektionen,
3. die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 10 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 4 und 6 der Verordnung für Maßnahmen des zentralen Planes der Wasserwirtschaft,
4. die wasserwirtschaftlich-technologische Prüfung von wasserwirtschaftlichen bzw. wasserbaulichen Maßnahmen anderer Planträger, sofern sie den Wasserhaushalt oder den Abfluß und die Güte in den Gewässern beeinflussen sowie für alle industriellen Absetzanlagen, die nicht den Charakter einer Talsperre haben,
5. die Erteilung von Genehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Maßnahmen des zentralen Planes der Wasserwirtschaft mit einem Bauwert bis 100 000 DM für das Einzelobjekt.

(2) Die Baugenehmigungen für Maßnahmen, die gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 einer Prüfung durch die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft unterliegen, werden von den in dem § 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung genannten Organen der Staatlichen Bauaufsicht in deren Verantwortungsbereich auf Grund der Bedingungen und Auflagen der wasserwirtschaftlich-technologischen Prüfung der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft erteilt.

(3) Über Talsperren im zentralen und örtlichen Plan der Wasserwirtschaft, Talsperren anderer Planträger und industrielle Absetzanlagen, die den Charakter